



# **STATUTEN**

DES

**TENNIS-CLUB VISP**

# STATUTEN, DES TENNIS-CLUB VISP

## I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen Tennis-Club Visp (TCV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Visp.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissportes. Der Juniorenbewegung widmet er ein besonderes Augenmerk. Zu den Zielsetzungen gehört auch die Pflege der Kameradschaft, sowohl im TCV als auch mit anderen Clubs.

Artikel 2 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen und des Kantonalen Tennisverbandes; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Arten der Mitgliedschaft

Artikel 3 Der TC Visp kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TC Visp besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

c) Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch Firmen aufgenommen werden.

Artikel 4 Ein Wechsel innerhalb der Mitgliederkategorien ist jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Juniorenstatus geht mit Ablauf des Vereinsjahres zu Ende, in welchem der betreffende Junior das 18. Altersjahr erfüllt. Junioren werden ohne gegenteiligen Bericht als Aktivmitglieder aufgenommen.

#### **Stimm- und Wahlrecht**

Artikel 5

Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben an der Generalversammlung das Diskussions- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Aufnahme**

Artikel 6 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Das Aufnahme gesuch von Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

#### **Austritt**

Artikel 7 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Ausschluss**

Artikel 8 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TC Visp hat ohne Kommentar den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

### **III. ORGANISATION**

#### **Organe**

Artikel 9 Die Organe des TC Visp sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Artikel 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC Visp.

### **Einberufung**

Artikel 11 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand regelmässig nach Abschluss einer Saison einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und 8 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

### **Zuständigkeit**

Artikel 12 Die Generalversammlung

- genehmigt die Traktandenliste und das Protokoll
- nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, des technischen Leiters und des Juniorenleiters entgegen
- nimmt den Revisorenbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung
- entlastet den Vorstand und die übrigen Organe unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen
- genehmigt das Budget und legt die Jahresbeiträge fest
- wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren
- befindet über Anträge der Mitglieder, sofern diese mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden
- ernennt die Ehrenmitglieder
- entscheidet über die Revision der Statuten (Art. 24 )
- fasst Beschluss über die allfällige Auflösung des Vereins (Art. 25 und 26).

## **Wahlen und Abstimmungen**

Artikel 13 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, erfolgen sie offen.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum festlegen.

## **DER VORSTAND**

### **Zusammensetzung**

Artikel 14 Der Vorstand besteht aus 5- 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

Im Normalfall soll sich der Vorstand wie folgt zusammensetzen:

Präsident	Kassier	Platzchef
Vizepräsident	Spielleiter	
Sekretär	Juniorenleiter	

### **Ergänzung**

Artikel 15 Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen; ebenso kann er sich bis zur höchsten Zahl der statutengemässen Mitglieder selbst ergänzen. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen

### **Pflichten und Befugnisse**

Artikel 16 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des TC Visp zu besorgen und diesen zu vertreten.

Insbesondere beruft er die Generalversammlung ein, setzt deren Traktanden fest, vollzieht deren Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er erlässt die für den Spielbetrieb notwendigen Reglemente (Junioren-, Spiel- und Platzreglemente etc.).

Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

### **Beschlussfassung**

Artikel 17 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Konstituierung**

Artikel 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, Kommissionen (Spielkommissionen etc.) einzusetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben zu betreuen.

### **Die Revisoren**

Artikel 19 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des TC Visp sein müssen. Sie haben die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

### **Beschaffung der finanziellen Mittel**

Artikel 20 Die notwendigen finanziellen Mittel beschafft sich der TC Visp durch Erhebung von Jahresbeiträgen der Mitglieder, durch Gönner und Sponsorenbeiträge.

### **Zuständigkeit**

Artikel 21 Es ist Sache des Vorstandes, im Rahmen des Budgets Unterhaltsarbeiten an den Spielplätzen und Einrichtungen vornehmen zu lassen.

### **Haftung des Clubs**

Artikel 22 Für die finanziellen Verpflichtungen des TC Visp haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

### **Haftung des einzelnen Clubmitgliedes**

Artikel 23 Dem TC Visp gegenüber haftet jedes Clubmitglied für das ihm anvertraute Gut.

## **V. STATUTENREVISION**

### **Zuständigkeit**

Artikel 24 Statutenänderungen können anlässlich jeder Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden, sofern die Bestimmungen für die Einberufung der Generalversammlung beachtet werden.

## **VI. AUFLÖSUNG**

Artikel 25 Die Auflösung erfolgt durch Vereinsbeschluss, wenn diese von mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anlässlich einer Generalversammlung verlangt wird.

Artikel 26 Bei der Auflösung des TC Visp wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Visp zur Verfügung gestellt, und es darf nur an einen neu zu gründenden Verein, der im Rahmen des Schweizerischen Tennisverbandes dieselben Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein, und der einen Sitz in Visp hat, übergeben werden.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Der TC Visp hat mit der TSC einen Mietvertrag für die Tennisanlage abgeschlossen. Der TC Visp ist an den jeweils gültigen Mietvertrag mit der TCS AG Visp gebunden.

Artikel 28 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 18. März 2004 in Kraft.

Artikel 29 Jedes Mitglied des TC Visp hat das Recht, beim Vorstand ein Exemplar der vorliegenden Statuten zu beziehen.

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2004 angenommen worden.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

K. Hengartner

R. Werlen